

Stellungnahme zum Arzneimittelversorgung (GSAV), Änderungsantrag 2

Die Arbeiterwohlfahrt, die Diakonie Deutschland, der Paritätische Gesamtverband sowie die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland unterstützen die Zielsetzungen des Gesetzentwurfs sowie die geplanten Anpassungen im Bereich des Pflegeberufegesetzes und verweist hierzu auf die Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW).

Darüber hinaus übernehmen die oben genannten Verbände ergänzend Stellung zum Änderungsantrag 2:

Artikel 10c: Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch (§ 113b Absatz 2 – Mitwirkung der Pflegeberufe im Qualitätsausschuss)

Die entscheidungsberechtigten Bänke der Leistungserbringer und der Leistungsträger im Qualitätsausschuss sollen paritätisch um je 1 Sitz von 10 auf 11 Sitze erweitert werden. Mit dieser Regelung soll den Verbänden der Pflegeberufe ermöglicht werden, einen Sitz auf der Seite der Leistungserbringerverbände zu erlangen, ohne dass diese einen Sitz aufgeben müssen, wie es nach der derzeit in Kraft befindlichen Regelung nach § 113b Absatz 2 Satz 5 der Fall ist. Die Regelung wird von den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege abgelehnt, denn die Verbände der Pflegeberufe vertreten nicht bzw. jedenfalls in Teilen nicht dieselben Interessen sowie fachpolitischen bzw. fachwissenschaftlichen Sichtweisen wie die Leistungserbringer. Die Interessen und Sichtweisen der Verbände der Pflegeberufe können bisweilen in einem Spannungsverhältnis zu den Interessen der Leistungserbringer stehen. Diese Auffassung haben die Berufsverbände der Pflegeberufe, (Deutscher Pflegerat, Deutscher Verband für Leitungskräfte in der Alten- und Behindertenhilfe e.V. und Deutscher Berufsverband für Altenpflege e.V.) in einem Schreiben ans BMG klar zum Ausdruck gebracht. Bezüglich der künftigen Besetzung des Qualitätsausschusses haben sie den Vorschlag unterbreitet, analog zu den maßgeblichen Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe pflegebedürftiger und behinderter Menschen nach § 118 SGB XI beratendes Mitglied zu sein, um ihre Fachexpertise durch ein Antrags- und Mitberatungsrecht im Qualitätsausschuss zum Tragen bringen zu können.

Die vorgesehene Regelung einer Anrechnung der Verbände der Pflegeberufe auf die Sitze der Leistungserbringer würde an der bestehenden Entscheidungsfindungsmechanismus und der damit möglichen Majorisierung der Leistungsträger gegenüber den Leistungserbringern im Qualitätsausschuss nichts ändern. Auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur stößt diese Regelung auf Bedenken: So vertritt Bachem im LPK-SGB XI die Auffassung, dass „die Leistungserbringer in ihrem Gewicht innerhalb der Selbstverwaltung unangemessen beschnitten“ werden, „was nicht nur gegen

das einfachgesetzliche Prinzip der Parität, sondern auch bezüglich ihrer notwendigen angemessenen Repräsentation gegen demokratische Grundsätze verstößt und damit

gerade im Kontext der Verbindlichkeitsanordnung gemäß Absatz 3 Satz 2 als verfassungswidrig anzusehen ist“ (vgl. § 113b Rn 10). Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege lehnen die vorgeschlagene Regelung daher ab und fordern den Gesetzgeber nachdrücklich auf, den Vorschlag der Verbände der Pflegeberufe umzusetzen, auf dessen Basis die Berufsverbände ihre fachlichen und organisatorischen Interessen bei der Qualitätssicherung so adressieren und artikulieren können, wie es ihrer fachlichen Selbstverständnis entspricht. Die Expertise der Verbände der Pflegeberufe hat für die Verbände der Leistungserbringer einen hohen Stellenwert, dessen Eigengewicht ebenso wie das der Verbraucher- und Betroffenenverbände in die Entscheidungsfindungen zwingend einfließen muss.